



Revision Gemeindeordnung Horw

**Gegenüberstellung bisherige und revidierte
Bestimmungen der Gemeindeordnung
(synoptische Darstellung)**

Version vom 2. November 2017

Gemeindeordnung von Horw

Gemeindeordnung bisher	Gemeindeordnung neu	Bemerkungen
<p>–nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1340 des Gemeinderates vom 1. März 2007</p> <p>–gestützt auf die Verfassung des Kantons Luzern</p> <p>–gestützt auf § 6 des Gemeindegesetzes</p>	<p>–nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1340 des Gemeinderates vom 1. März 2007</p> <p>–gestützt auf die Verfassung des Kantons Luzern</p> <p>–gestützt auf § 6 des Gemeindegesetzes</p> <p>–nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1605 des Gemeinderates vom 2. November 2017</p> <p>–gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden</p>	<p>Abkürzungen GG: Gemeindegesetz des Kantons Luzern (SRL 150) FHGG: Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SRL 160) FHGV: Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SRL 161)</p>

II. Volksrechte

<p style="text-align: center;">Art. 7 Wahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren</p> <p>a) die Mitglieder des Einwohnerrates.</p> <p>b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin.</p> <p>c) die Mitglieder der Bildungskommission und aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin.</p> <p>d) den Friedensrichter oder die Friedensrichterin.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 7 Wahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren</p> <p>a) die Mitglieder des Einwohnerrates.</p> <p>b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin.</p> <p>c) die Mitglieder der Bildungskommission und aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin.</p> <p>d) aufgehoben</p>	<p>Gemäss § 38 Abs. 1 des Justizgesetzes des Kantons</p>
---	---	--

		Luzern (SRL Nr. 260), in Kraft seit 10.05.2010, wählt neu der Kantonsrat die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.
--	--	--

III. Einwohnerrat

<p style="text-align: center;">Art. 23 Parlamentarische Kommissionen</p> <p>1 Der Einwohnerrat wählt folgende ständige Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Geschäftsprüfungskommission (als Controllingkommission im Sinn von § 26 ff. Gemeindegesetz), die den Voranschlag und alle andern Geschäfte mit finanzieller Bedeutung begutachtet, Bericht erstattet zur Finanz- und Aufgabenplanung und zum Jahresprogramm sowie über die Erfüllung der politischen Leistungsaufträge und den politischen Prozess begleitet. b) Eine Bau- und Verkehrskommission, die alle öffentlichen Bauvorhaben sowie Planungsberichte und Verkehrsfragen prüft. c) Eine Gesundheits- und Sozialkommission, die alle Geschäfte aus diesem Ressort prüft. <p>2 Der Einwohnerrat kann weitere Kommissionen wählen.</p> <p>3 Die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 23 Parlamentarische Kommissionen</p> <p>1 Der Einwohnerrat wählt folgende ständige Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Geschäftsprüfungskommission (als Controllingkommission im Sinn von § 26 ff. Gemeindegesetz), die das Budget und alle andern Geschäfte mit finanzieller Bedeutung begutachtet, Bericht erstattet zur Aufgaben- und Finanzplanung und zum Jahresprogramm sowie über die Erfüllung der politischen Leistungsaufträge und den politischen Prozess begleitet. b) Eine Bau- und Verkehrskommission, die alle öffentlichen Bauvorhaben sowie Planungsberichte und Verkehrsfragen prüft. c) Eine Gesundheits- und Sozialkommission, die alle Geschäfte aus diesem Ressort prüft. <p>2 Der Einwohnerrat kann weitere Kommissionen wählen.</p> <p>3 Die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.</p>	<p>Vereinheitlichung der Begriffe i. S. des FHGG</p>
---	--	--

<p>4 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt in der Regel an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>4 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt in der Regel an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teil.</p>	
<p style="text-align: center;">Art. 27</p> <p style="text-align: center;">Wirkungsorientierte Verwaltungsführung</p> <p>1 Der Einwohnerrat kann die Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV), sinngemäss nach den Grundsätzen des Kantons, für die ganze Verwaltung oder Teile davon beschliessen.</p> <p>2 Für jene Teile der Verwaltung, die nach WOV geführt werden, sind Leistungsaufträge zu erteilen und diese mit einem Globalbudget zu verbinden. Ferner ist ein Controlling-System anzuwenden, das den Führungsprozess der Planung, Beschlussfassung, Kontrolle und Steuerung in den Bereichen Personal, Leistungen und Finanzen umfasst.</p> <p>3 Form und Inhalt der Leistungsaufträge und des Controllings sind in der Geschäftsordnung des Einwohnerrates zu regeln.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 27</p> <p style="text-align: center;">aufgehoben</p>	<p>Neu geregelt in § 11 FHGG, § 6 und §§ 45 - 48 FHGV und im Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden</p>
<p style="text-align: center;">Art. 28</p> <p style="text-align: center;">Planung und Aufträge</p> <p>1 Der Einwohnerrat bestimmt unter Vorbehalt der Volksrechte die grundlegenden Ziele der Gemeindepolitik.</p> <p>2 Er erlässt das Leitbild der Gemeinde.</p> <p>3 Er nimmt folgende Planungsinstrumente zur Kenntnis:</p>	<p style="text-align: center;">Art. 28</p> <p style="text-align: center;">Planung und Aufträge</p> <p>1 Der Einwohnerrat bestimmt unter Vorbehalt der Volksrechte die grundlegenden Ziele der Gemeindepolitik.</p> <p>2 aufgehoben</p> <p>3 Er nimmt bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Planungsinstrumente zur Kenntnis:</p>	<p>Neu Teil der Gemeindestrategie</p> <p>§§ 9 - 17b GG: Die Planungsinstrumente sind im</p>

<p>a) Den Finanz- und Aufgabenplan. b) Das Jahresprogramm.</p>	<p>nis: a) Gemeindestrategie b) Legislaturprogramm c) Aufgaben- und Finanzplan d) Beteiligungsstrategie e) Planungsberichte</p>	<p>Gemeindegesezt neu geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 30 Sachgeschäfte</p> <p>1 Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für folgende Sachgeschäfte:</p> <p>a) Erlass der Geschäftsordnung und Festsetzung der Entschädigungen für den Einwohnerrat, seine parlamentarischen Kommissionen und der Bürgerrechtsdelegation. b) Erlass des Reglementes der Bildungskommission. c) Festlegung der Arbeitsverhältnisse, der Löhne und der Pensionsordnung des Gemeinderates und der Mitarbeitenden der Verwaltung. d) Erteilung der Prozessvollmacht an den Gemeinderat zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche der Gemeinde, sofern der Streitwert Fr. 100'000.00 übersteigt. e) Behandlung von Petitionen, die an den Rat gerichtet sind. f) Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 69. g) Erlass und Änderung von Bebauungsplänen. Vorbehalten bleibt Art. 8 Bst. g.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 30 Sachgeschäfte</p> <p>1 Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für folgende Sachgeschäfte:</p> <p>a) Erlass der Geschäftsordnung und Festsetzung der Entschädigungen für den Einwohnerrat, seine parlamentarischen Kommissionen und der Bürgerrechtsdelegation. b) Erlass des Reglementes der Bildungskommission. c) Festlegung der Arbeitsverhältnisse, der Löhne und der Pensionsordnung des Gemeinderates und der Mitarbeitenden der Verwaltung. d) aufgehoben e) Behandlung von Petitionen, die an den Rat gerichtet sind. f) Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 69. g) Erlass und Änderung von Bebauungsplänen. Vorbehalten bleibt Art. 8 lit. g.</p>	<p>Die Ausgabenbewilligung betreffend Prozesse und Vergleich ist neu unter § 24 FHGV geregelt und orientiert sich an den übrigen Ausgabenbefugnissen gemäss den Art. 67 bis 70 der GO.</p>

	<p style="text-align: center;">Art. 30a Kontrolle und Steuerung</p> <p>Der Einwohnerrat hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung b) Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite c) Kenntnisnahme der Berichte der Geschäftsprüfungskommission. 	<p>Eingefügt gemäss GG und FHGG</p> <p>§ 17 FHGG Jahresbericht</p> <p>§ 41 FHGG Abrechnung Sonder- und Zusatzkredit §19 Abs. 2 FHGG</p>
<p style="text-align: center;">Art. 31 Oberaufsicht</p> <p>1 Der Einwohnerrat hat die Oberaufsicht über den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung und die Bildungskommission. Er nimmt seine Aufsicht insbesondere wahr durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisnahme der vom Gemeinderat vorgelegten Planungsinstrumente gemäss Art. 28 Abs. 3. b) Kenntnisnahme des vom Gemeinderat vorgelegten Jahresberichts über die Leistungserfüllung im Zusammenhang mit der jährlichen Rechnungsablage. c) Behandlung der vom Gemeinderat vorgelegten Berichte über einen bestimmten Gegenstand seiner Geschäftsführung. d) parlamentarische Vorstösse. e) ständige parlamentarische Kommissionen. f) Stellungnahme zu Planungsberichten. g) Anbringen von Bemerkungen zu Planungsinstrumenten und -berichten. 	<p style="text-align: center;">Art. 31 Oberaufsicht</p> <p>1 Der Einwohnerrat hat die Oberaufsicht über den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung und die Bildungskommission. Er nimmt seine Aufsicht insbesondere wahr durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisnahme der vom Gemeinderat vorgelegten Planungsinstrumente gemäss Art. 28 Abs. 3. b) aufgehoben c) Behandlung der vom Gemeinderat vorgelegten Berichte über einen bestimmten Gegenstand seiner Geschäftsführung. d) parlamentarische Vorstösse. e) ständige parlamentarische Kommissionen. f) Stellungnahme zu Planungsberichten. g) Anbringen von Bemerkungen zu Planungsinstrumenten und -berichten. 	<p>Neu in § 17 FHGG in Verb. mit § 11 GG und Art. 30a GO geregelt.</p>

<p>2 In der Geschäftsordnung des Einwohnerrates sind Form und Behandlung der Instrumente des Berichtswesens und der parlamentarischen Vorstösse näher zu umschreiben.</p>	<p>2 In der Geschäftsordnung des Einwohnerrates sind Form und Behandlung der Instrumente des Berichtswesens und der parlamentarischen Vorstösse näher zu umschreiben.</p>	
---	---	--

V. Gemeinderat

<p style="text-align: center;">Art. 38 Aufgaben</p> <p>1 Der Gemeinderat ist zuständig für alle öffentlichen Belange, die nicht einem andern Entscheidungsträger zugewiesen sind und vertritt die Gemeinde gegen aussen.</p> <p>2 Er führt die Verwaltung mit Leistungsaufträgen oder Leistungsvereinbarungen und kann Private mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauen.</p> <p>3 Er pflegt die Beziehungen zu den Behörden anderer Gemeinwesen.</p> <p>4 Er informiert die Bevölkerung über alle wesentlichen Beschlüsse und Vorhaben und kann Vernehmlassungen und Befragungen durchführen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 38 Aufgaben</p> <p>1 Der Gemeinderat ist zuständig für alle öffentlichen Belange, die nicht einem andern Entscheidungsträger zugewiesen sind und vertritt die Gemeinde gegen aussen.</p> <p>2 Er führt die Verwaltung mit betrieblichen Leistungsaufträgen und kann Private mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauen.</p> <p>3 Er pflegt die Beziehungen zu den Behörden anderer Gemeinwesen.</p> <p>4 Er informiert die Bevölkerung über alle wesentlichen Beschlüsse und Vorhaben und kann Vernehmlassungen und Befragungen durchführen.</p>	<p>In §§ 22 und 30 FHGG geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 39 Planung</p> <p>Der Gemeinderat erlässt folgende Planungsinstrumente:</p> <p>a) Jährlich einen Finanz- und Aufgabenplan mit der voraussichtlichen Aufgaben- und Finanzentwicklung der Gemeinde in den nächsten</p>	<p style="text-align: center;">Art. 39 aufgehoben</p>	<p>In § 17 Abs. 3 GG geregelt und in Art. 28 GO festgehalten.</p>

<p>fünf Jahren. Die Angaben zum ersten Jahr der Planungsperiode entsprechen dem Voranschlag und dem Jahresprogramm.</p> <p>b) Das Jahresprogramm über die wichtigsten Leistungsziele im Planungsjahr.</p> <p>Diese sind gestützt auf Art. 28 Abs. 3 dem Einwohnerrat vorzulegen.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 40 Jahresbericht</p> <p>Der Gemeinderat erstellt zusammen mit der Rechnung einen Jahresbericht, der über seine Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode Auskunft gibt. Im Bericht ist aufzuzeigen, ob und wie weit die gesetzten Ziele erreicht wurden. Der Gemeinderat begründet Abweichungen gegenüber der Planung, weist auf veränderte Verhältnisse hin und schlägt die erforderlichen Massnahmen vor.</p>	<p>Art. 40 aufgehoben</p>	<p>Neu in § 17 FHGG geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 41 Befugnisse</p> <p>Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. b) Erlass von Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen von lokaler Bedeutung. c) Beschlussfassung über finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 70. d) Prozessführung zur Durchsetzung öffentlicher Rechte und gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen bis zu einem Streitwert von Fr. 100'000.00. Diese Einschränkung des Streitwertes besteht nicht für die Geltendmachung öffentlich-rechtlicher Forde- 	<p style="text-align: center;">Art. 41 Befugnisse</p> <p>Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. b) Erlass von Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen von lokaler Bedeutung. c) Beschlussfassung über finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 70. d) aufgehoben 	<p>Neu in Art. 69 und 70 GO geregelt.</p>

rungen. e) Ergreifung eines Gemeindereferendums.	e) Ergreifung eines Gemeindereferendums.	
<p style="text-align: center;">Art. 44 Verwaltungsorganisation</p> <p>1 Der Gemeinderat organisiert die Verwaltung mit dem Ziel, seine Dienstleistungen und hoheitlichen Verrichtungen wirkungsorientiert und kostengünstig erbringen zu können.</p> <p>2 Er erlässt eine Verwaltungsverordnung, in der die Organisation, die Aufgabenzuteilung, die Kompetenzen und die Steuerungsinstrumente des Gemeinderates und der Verwaltung festgelegt werden.</p> <p>3 Der Gemeinderat schafft ein System für das Verwaltungscontrolling. Die Controllinginstanz erstattet dem Gemeinderat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung der von ihm erlassenen Leistungsaufträge. Der Geschäftsprüfungskommission werden die gewünschten Informationen zur Verfügung gestellt.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 44 Verwaltungsorganisation</p> <p>1 Der Gemeinderat organisiert die Verwaltung mit dem Ziel, seine Dienstleistungen und hoheitlichen Verrichtungen wirkungsorientiert und kostengünstig erbringen zu können.</p> <p>2 Er erlässt eine Verwaltungsverordnung, in der die Organisation, die Aufgabenzuteilung, die Kompetenzen und die Steuerungsinstrumente des Gemeinderates und der Verwaltung festgelegt werden.</p> <p>3 aufgehoben</p>	<p>In §§ 19 Abs. 3 und 21 ff. FHGG und § 14 FHGV geregelt.</p>

VII. Finanzhaushalt

<p style="text-align: center;">Art. 50 Grundsätze</p> <p>1 Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Dringlichkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Vorteilsabgeltung (Verursacherprinzip) zu führen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 50 Grundsätze</p> <p>1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.</p>	
---	--	--

<p>2 Verwaltungsbereiche, die nach WOV geführt werden, haben den Grundsatz der Wirksamkeit zu beachten. Sie können vom Bruttoprinzip und vom Grundsatz der Spezifikation abweichen.</p>	<p>2 aufgehoben</p>	<p>In § 3 FHGG geregelt.</p>
<p>Art. 51 Rechnungsführung Die Gemeinde führt die Verwaltungsrechnung nach den Grundsätzen des harmonisierten Rechnungsmodells im Sinn des kantonalen Finanzhaushaltrechtes.</p>	<p>Art. 51 aufgehoben</p>	<p>In §§ 43 ff. FHGG geregelt.</p>
<p>Art. 52 Form des Voranschlags Der Einwohnerrat bestimmt die Form des Voranschlags.</p>	<p>Art. 52 aufgehoben</p>	<p>In §§ 11 ff. FHGG geregelt.</p>
<p>Art. 53 Voranschlag 1 Der Einwohnerrat erlässt jährlich einen Voranschlag der Laufenden Rechnung, der zumindest im Durchschnitt von fünf Jahren zu ausgeglichenen Rechnungsabschlüssen führen muss. Der Voranschlag umfasst den im Kalenderjahr zu erwartenden Aufwand und Ertrag. 2 Er erlässt ferner einen Voranschlag der Investitionsrechnung, der die im Kalenderjahr zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen umfasst, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte fremde Werte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer geschaffen werden. 3 Mit dem Voranschlag werden der Steuerfuss und die Deckung des Fremdkapitalbedarfs be-</p>	<p>Art. 53 aufgehoben</p>	<p>In §§ 5 und 10 ff. FHGG geregelt.</p>

<p>schlossen.</p> <p>4 Der Voranschlag ist vom Einwohnerrat bis spätestens Ende November zu beschliessen.</p>		
<p style="text-align: center;">Art. 54 Voranschlag nach WOV</p> <p>1 Für Verwaltungsbereiche, die nach WOV geführt werden, umfasst der Voranschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Globalbudgets je Leistungsgruppe oder Leistung, die Gemeindebeiträge und die Investitionen; die Leistungen sind nach Umfang und Qualität festzulegen. b) den politischen Leistungsauftrag und die übergeordneten Ziele. c) Informationen zu allfälligen gewerblichen Leistungen. <p>2 Das Globalbudget ist Teil des Leistungsauftrags des betreffenden Verwaltungsbereiches.</p> <p>3 In besonderen Fällen können auch bewilligte Investitionen im Sinn eines Globalbudgets behandelt werden.</p>	<p>Art. 54 aufgehoben</p>	<p>Neu geregelt in § 11 FHGG, § 6, §§ 45 - 48 FHGV und im Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 55 Kosten der Leistungen</p> <p>Die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen sind im Sinn einer Vollkostenrechnung auszuweisen.</p>	<p>Art. 55 aufgehoben</p>	<p>In § 45 FHGV geregelt.</p>

<p style="text-align: center;">Art. 56 Voranschlagskredite</p> <p>1 Voranschlagskredite verfallen, wenn sie nicht bis zum Jahresende beansprucht werden. Für Verpflichtungen, die zu Lasten eines Voranschlagskredites eingegangen worden sind, können Kreditübertragungen und Rückstellungen gemacht werden.</p> <p>2 Der voraussehbare Aufwand und die voraussehbare Ausgabe eines Sonderkredites sind in den Voranschlag aufzunehmen. Sie sind als solche zu bezeichnen und bleiben bis zur Bewilligung des Sonderkredites gesperrt.</p> <p>3 Der Voranschlagskredit beim Globalbudget ist der ausgewiesene Saldo zwischen Aufwand und Ertrag je Leistungsgruppe oder Leistung und muss verbindlich eingehalten werden.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 56 aufgehoben</p>	<p>In § 12 FHGG; §§ 6 und 11 FHGV geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 57 Nachtragskredite</p> <p>1 Wird ein Aufwand oder eine Ausgabe notwendig, für die der Voranschlag keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, ist dem Einwohnerat rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.</p> <p>2 Nachtragskredite brauchen nicht verlangt zu werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Mehraufwand und Mehrausgaben, die teuerungsbedingt sind. b) für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben. c) für frei bestimmbar nicht voraussehbaren Aufwand und frei bestimmbar nicht voraus- 	<p style="text-align: center;">Art. 57 aufgehoben</p>	<p>In § 14 FHGG und § 9 FHGV geregelt.</p>

<p>sehbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 1 % des Ertrages der Gemeindesteuern, gesamthaft jedoch höchstens 5 % dieses Ertrages.</p> <p>d) für frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbar Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Erträge oder Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.</p> <p>3Bei Nachtragskrediten zu Globalbudgets ist, wenn notwendig, der Leistungsauftrag anzupassen.</p>		
<p>Art. 58 Sonderkredite</p> <p>Sonderkredite sind erforderlich für frei bestimmbar Aufwand und frei bestimmbar Ausgaben, wenn sie den Betrag von 5 % des Ertrages der Gemeindesteuer übersteigen oder für mehr als ein Rechnungsjahr bewilligt werden sollen.</p>	<p>Art. 58 aufgehoben</p>	<p>In §§ 38 ff. FHGG und §§ 26 ff. FHGV geregelt.</p>
<p>Art. 59 Zusatzkredite</p> <p>Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist dem Einwohnerrat rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, ausgenommen in folgenden Fällen:</p> <p>a) Für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben.</p> <p>b) Für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben.</p> <p>c) Für frei bestimmbar nicht voraussehbar Aufwand und frei bestimmbar nicht voraussehbar Ausgaben in Überschreitung eines</p>	<p>Art. 59 aufgehoben</p>	<p>In §§ 38 ff. FHGG und §§ 26 ff. FHGV geregelt.</p>

<p>Sonderkredites je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, jedoch höchstens bis zu 2 % des Ertrages der Gemeindesteuer.</p>		
<p>Art. 60 Abrechnungen der Sonder- und Zusatzkredite 1 Die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite sind dem Einwohnerrat spätestens zwei Jahre nach Vollendung des Werkes zu unterbreiten. 2 Keine Abrechnung ist vorzulegen, wenn der Kredit in seiner Höhe definitiv und abschliessend festgelegt wird oder die Abwicklung des Kredites in einem Rechnungsjahr erfolgt und sich die Kreditbeanspruchung aus der Ablage der Gemeindefinanzrechnung ergibt.</p>	<p>Art. 60 aufgehoben</p>	<p>In § 41 FHGG und Art. 69 Abs. 1 lit. j GO geregelt.</p>
<p>Art. 61 Massgebende Ausgabenhöhen und Geschäftswerte 1 Die Summe der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Steuererträge gilt als Grundlage für die Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen. 2 Bei wiederkehrendem Aufwand und Ertrag bzw. wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmen ist der gesamte Betrag der einzelnen Betreffnisse, jedoch höchstens der zehnfache Jahresbetrag</p>	<p>Art. 61 Massgebende Ausgabenhöhen und Geschäftswerte 1 Die Summe der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Gemeindesteuererträge gilt als Grundlage für die Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen. Als Ertrag der Gemeindesteuern gelten die im Budget des Rechnungsjahres enthaltenen Erträge der Steuern des laufenden Jahres, der Sondersteuern auf Kapitalzahlungen, der Nachträge aus früheren Jahren, der Quellensteuern sowie der Nachsteuern und Steuerstrafen. 2 Bei wiederkehrendem Aufwand und Ertrag bzw. wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmen ist der gesamte Betrag der einzelnen Betreffnisse, jedoch höchstens der zehnfache Jahresbetrag</p>	<p>Genauere Definition gemäss § 42 FHGG.</p>

massgebend.	massgebend.	
<p style="text-align: center;">Art. 62 Rechnungsablage</p> <p>1 Der Einwohnerrat bestimmt eine externe Revisionsstelle mit dem Auftrag, die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.</p> <p>2 Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat spätestens bis Ende Mai die Rechnung mit dem Bericht und den Empfehlungen der Revisionsstelle vor.</p> <p>3 Wesentliche Abweichungen zwischen Vorschlag und Rechnung sind schriftlich zu begründen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 62 Rechnungsablage</p> <p>1 Der Einwohnerrat bestimmt eine externe Revisionsstelle mit dem Auftrag, die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.</p> <p>2 Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat spätestens bis Ende Mai den Jahresbericht vor.</p> <p>3 aufgehoben</p>	<p>Vereinheitlichung der Begriffe i. S. des FHGG. In § 17 FHGG geregelt.</p> <p>In § 17 Abs. 1 FHGG geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 63 Rechnungsablage nach WOV</p> <p>Für Verwaltungsbereiche, die nach WOV geführt werden, enthält die Rechnung zusätzlich folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Globalrechnung je Leistungsgruppe oder Leistung, die Gemeindebeiträge und die Investitionen. b) Informationen über die Erfüllung des politischen Leistungsauftrags und die erreichten übergeordneten Ziele. c) Informationen zu allfälligen gewerblichen Leistungen. 	<p style="text-align: center;">Art. 63 aufgehoben</p>	<p>Neu geregelt in § 11 FHGG, § 6, §§ 45 - 48 FHGV und im Handbuch Finanzhaushalt im der Gemeinden.</p>

<p style="text-align: center;">Art. 64 Rechnungsüberschüsse</p> <p>1 Aufwandüberschüsse sind einem allfälligen Eigenkapital zu belasten. Ist kein solches vorhanden, sind sie als Bilanzfehlbetrag zu aktivieren.</p> <p>2 Ertragsüberschüsse sind zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages zu verwenden. Ist kein solcher vorhanden, ist Verwaltungsvermögen zusätzlich abzuschreiben oder frei verfügbares Eigenkapital zu bilden. Für eine anderweitige Verwendung von Ertragsüberschüssen gelten sinngemäss die Vorschriften über den Sonderkredit.</p> <p>3 Die Beschlussfassung über die Deckung von Aufwandüberschüssen gemäss Abs. 1 und über die Verwendung von Ertragsüberschüssen gemäss Abs. 2 obliegt dem Einwohnerrat.</p> <p>4 Für Verwaltungsbereiche, die nach WOV geführt werden, wird die Verwendung der Rechnungsüberschüsse im Leistungsauftrag geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 64 aufgehoben</p>	<p>In § 6 FHGG geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 65</p> <p>Vermögensanlagen und Vermögensverwaltung</p> <p>Vermögensanlagen sind Veränderungen in der Zusammensetzung des Finanzvermögens in der Bestandesrechnung. Soweit diese Gemeindeordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält, obliegt die Vermögensanlage und -verwaltung dem Gemeinderat.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 65 aufgehoben</p>	<p>In § 32 FHGG ff und § 19 Abs. 2 FHGV geregelt.</p>

<p style="text-align: center;">Art. 66 Inhalt der Finanzplanung</p> <p>1 Der Finanzplan hat Auskunft zu geben über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die mittelfristige Entwicklung des Gemeindehaushaltes unter Einschluss der Belastungen aus geplanten Investitionen. b) die geplanten Investitionen. c) den Finanzbedarf und dessen Deckung. <p>2 Der Finanzplan ist in Verbindung mit dem Aufgabenplan zu erstellen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 66 aufgehoben</p>	<p>Neu als Aufgaben- und Finanzplan bezeichnet gemäss FHGG.</p> <p>Neu umfassend geregelt in §§ 8 ff. FHGG und § 5 FHGV.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 67 Obligatorisches Finanzreferendum</p> <p>Einer Volksabstimmung unterliegen zwingend</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses, wenn der Steuerfuss geändert wird. b) die Einführung oder Abschaffung von Gemeindesteuern. Vorbehalten bleibt Art. 68 Bst. e dieser Gemeindeordnung. c) alle Geschäfte mit einem Finanzbedarf oder Finanzertrag von über 20 % des Gemeindesteuerertrages. d) Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum sowie Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 20 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt. e) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 20 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt. 	<p style="text-align: center;">Art. 67 Obligatorisches Finanzreferendum</p> <p>Einer Volksabstimmung unterliegen zwingend</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Budget mit dem Steuerfuss, wenn der Steuerfuss geändert wird. b) die Einführung oder Abschaffung von Gemeindesteuern. Vorbehalten bleibt Art. 68 lit. e dieser Gemeindeordnung. c) die Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben durch Sonderkredite, welche im Einzelfall 20 % des massgebenden Gemeindesteuerertrages übersteigen. d) Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum sowie Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 20 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt. e) Erwerb und die Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 20 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt. 	<p>Neu wird der Steuerfuss mit dem Budget genehmigt, § 13 FHGG.</p> <p>Vereinheitlichung der Begriffe i.S. des FHGG.</p> <p>Entspricht der neuen Formulierung gemäss §§ 32 - 37 FHGG.</p>

<p>f) die Leistung von frei bestimmbaren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen über 20 % des Gemeindesteuerertrages.</p>	<p>f) die Leistung von frei bestimmbaren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen über 20 % des Gemeindesteuerertrages.</p>	
<p style="text-align: center;">Art. 68 Fakultatives Finanzreferendum</p> <p>Einer Volksabstimmung auf Verlangen unterliegen</p> <p>a) der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses, wenn der Steuerfuss nicht geändert wird.</p> <p>b) Geschäfte mit einem Finanzbedarf oder Finanzertrag von 5 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages.</p> <p>c) Genehmigung von Nachtragskrediten.</p> <p>d) Zusatzkredite zu Sonderkrediten, die von den Stimmberechtigten beschlossen wurden.</p> <p>e) Festsetzung von Kurtaxen, Beherbergungsabgaben und Tourismusabgaben.</p> <p>f) Erwerb von Grundeigentum, wenn der Wert 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.</p> <p>g) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 5 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.</p> <p>h) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.</p> <p>i) Leistung von frei bestimmbaren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen von 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 68 Fakultatives Finanzreferendum</p> <p>Einer Volksabstimmung auf Verlangen unterliegen</p> <p>a) das Budget mit dem Steuerfuss, wenn der Steuerfuss nicht geändert wird.</p> <p>b) die Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben durch Sonderkredite, deren Wert im Einzelfall 1 % bis 20 % des massgebenden Gemeindesteuerertrages beträgt.</p> <p>c) aufgehoben</p> <p>d) die Beschlüsse über Zusatzkredite zu Sonderkrediten.</p> <p>e) Festsetzung von Kurtaxen, Beherbergungsabgaben und Tourismusabgaben.</p> <p>f) Erwerb von Grundeigentum, wenn der Wert 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.</p> <p>g) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 5 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.</p> <p>h) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.</p> <p>i) Leistung von frei bestimmbaren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen von 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages.</p>	<p>Neu wird der Steuerfuss mit dem Budget genehmigt, § 13 FHGG. Entspricht der neuen Formulierung gemäss FHGG</p> <p>Für Sonder- und Zusatzkredite ist gemäss § 13 Abs. 2 lit. c. GG mindestens das fakultatives Referendum notwendig.</p> <p>Unter Art. 69 GO geregelt. Fakultatives Referendum gemäss § 13 Abs. 2 lit. c GG notwendig.</p>

	<p>j) Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften sowie deren Verkauf oder Auflösung, sofern der Wert 5 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt.</p>	<p>Gemäss § 13 Abs. 2 lit. d. GG.</p>
<p>Art. 69 Einwohnerrat</p> <p>Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für</p> <p>a) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Rechnungsüberschüsse.</p> <p>b) Geschäfte mit einem Finanzbedarf oder Finanzertrag bis 5 % des Gemeindesteuerertrages.</p> <p>c) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 1 % bis 5 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.</p> <p>d) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 5 % bis 10 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.</p> <p>e) Leistung von frei bestimmbaren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen von 2 % bis 10 % des Gemeindesteuerertrages.</p> <p>f) Zusatzkredite zu Sonderkrediten, die vom Einwohnerrat beschlossen worden sind.</p> <p>g) Beschlussfassung über Kreditgeschäfte, die der Gemeinderat, obwohl in seiner Kompetenz liegend, dem Einwohnerrat zum Entscheid vorlegt.</p>	<p>Art. 69 Einwohnerrat</p> <p>Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für folgende Finanzgeschäfte:</p> <p>a) Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung</p> <p>b) Beschluss über die Nachtragskredite.</p> <p>c) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 1 % bis 5 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.</p> <p>d) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 5 % bis 10 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.</p> <p>e) Leistung von frei bestimmbaren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen von 2 % bis 10 % des Gemeindesteuerertrages.</p> <p>f) aufgehoben</p> <p>g) Beschlussfassung über Kreditgeschäfte, die der Gemeinderat, obwohl in seiner Kompetenz liegend, dem Einwohnerrat zum Entscheid vorlegt.</p>	<p>Formulierung gemäss FHGG.</p> <p>Gemäss § 14 FHGG Sonderkredit unter fakultativem Referendum Art. 68 lit. b GO geregelt.</p> <p>Gemäss § 13 GG Abs. 2 lit. c mindestens fakultatives Referendum notwendig, neu unter Art. 68 lit. d GO geregelt.</p>

<p>h) Zweckumwandlung von Gemeindevermögen.</p> <p>i) Aufnahme von Darlehen.</p>	<p>h) Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.</p> <p>i) aufgehoben</p> <p>j) Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite.</p>	<p>Gemäss § 10 lit. c Ziff. 7 GG</p> <p>Gemäss § 32 FHGG und § 19 Abs. 2 FHGV.</p> <p>Kein fakultatives Referendum notwendig.</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;">Art. 70 Gemeinderat</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für alle finanzwirksamen Geschäfte, die keinem andern Entscheidungsträger übertragen sind, insbesondere</p> <p>a) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, bis zu einem Wert von 1 % des Gemeindesteuerertrages.</p> <p>b) Erwerb von Grundeigentum, bis zu einem Wert von 10 % des Gemeindesteuerertrages.</p> <p>c) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 5 % des Gemeindesteuerertrages nicht übersteigt.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 70 Gemeinderat</p> <p>1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:</p> <p>a) Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG.</p> <p>b) Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.</p> <p>2 Der Gemeinderat ist zuständig für alle finanzwirksamen Geschäfte, die keinem andern Entscheidungsträger übertragen sind, insbesondere entscheidet der Gemeinderat über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:</p> <p>a) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, bis zu einem Wert von 1 % des Gemeindesteuerertrages.</p> <p>b) Erwerb von Grundeigentum, bis zu einem Wert von 10 % des Gemeindesteuerertrages.</p> <p>c) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 5 % des Gemeindesteuerertrages nicht übersteigt.</p>	<p>Anpassung an FHGG und FHGV.</p>
---	---	------------------------------------

<p>d) Leistung von frei bestimmbaren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen bis zu 2 % des Gemeindesteuerertrages.</p> <p>e) Nachtragskredite gemäss Art. 57 Abs. 2 Bst. c und Zusatzkredite gemäss Art. 59.</p>	<p>d) Leistung von frei bestimmbaren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen bis zu 2 % des Gemeindesteuerertrages.</p> <p>e) Ausgabenvollzug im Rahmen der vom Einwohnerrat oder von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite.</p> <p>f) Zusatzkredite für freibestimmbaren nicht vorhersehbaren Aufwand und freibestimmbare nicht vorhersehbare Ausgaben in Überschreitung eines Sonderkredites je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, jedoch höchstens bis zu 2 % des Gemeindesteuerertrages.</p> <p>g) Freibestimmbare Ausgaben innerhalb des Globalbudgets bis zu einem Betrag von 1 % des Gemeindesteuerertrages.</p> <p>h) Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften sowie deren Verkauf oder Auflösung, sofern der Wert 5 % des Gemeindesteuerertrages nicht übersteigt.</p> <p>i) Gebundene Ausgaben.</p>	<p>Gemäss § 13 Abs. 2 lit. d. GG.</p>
	<p>Art. 73 Übergangsbestimmung zur Revision Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.</p>	<p>Neu eingefügt.</p>